



POLITISCHE GEMEINDE EBNAT-KAPPEL

Reglement über Kurtaxen

Vom Verkehrsverein genehmigt am: 24. März 1998

Vom Gemeinderat erlassen am: 10. September 1998

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: 18. September 1998 bis 17. Oktober 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am:

14. Dez. 1998

Vollzugsbeginn: 01. Januar 1999

Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St. Gallen

RITA ROOS-NIEDERMANN
Regierungsrätin/Vorsteherin

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1) und Art. 25 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Zweck

Artikel 1

Die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. KURTAXEN

Subjekt

Artikel 2

a) Grundsatz

Jeder in der Gemeinde Ebnat-Kappel übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Gemeinde Ebnat-Kappel steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Grundeigentum in der Gemeinde Ebnat-Kappel begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

b) Ausnahmen

Artikel 3

1. Befreiung

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 16 Jahren
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Ebnat-Kappel steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Ebnat-Kappel übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde Ebnat-Kappel aufhalten;
- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde Ebnat-Kappel aufhalten;

2. Befreiung im Einzelfall

Artikel 4

Der Gemeinderat kann im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag des Verkehrsvereines Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Objekt a) Einzelkurtaxe	<i>Artikel 5</i> Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.
b) Pauschalkurtaxe	<i>Artikel 6</i> Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltliche beherbergten Gästen als Jahrespauschale. Einzelabrechnung kann jeweils bis spätestens 31.12. für das folgende Rechnungsjahr im voraus schriftlich beim Verkehrsverein verlangt werden. Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.
Bemessung	<i>Artikel 7</i> Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang „Tarif über die Kurtaxen“ dieses Reglementes geregelt.
Meldepflicht und Solidarhaftung	<i>Artikel 8</i> Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird vom Gemeinderat näher geregelt. Die Beherberger haften solidarisch für nicht abgelieferte Kurtaxen. Beherberger im Sinne dieses Reglementes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zur Übernachtungszwecken überlässt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.
Kontrolle und Aus- kunftspflicht	<i>Artikel 9</i> Der Gemeinderat und die Verkehrsvereine sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben sich bei Ausübung ihrer Funktionen auszuweisen und unterliegen der Schweigepflicht. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.
Verwendung	<i>Artikel 10</i> Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden wie insbesondere:

- a) Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Verkehrsbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art;
- c) Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligung an solchen;
- d) Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Langlaufloipen und dergleichen;

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürften insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

III. GEMEINDEBEITRÄGE

Gemeindebeiträge

Artikel 11

Die Gemeinde Ebnat-Kappel kann für die Tourismusförderung jährliche Beiträge leisten. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Vollzug

Artikel 12

Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt hinsichtlich der Kurtaxen, sofern nichts anderes geregelt ist, dem Verkehrsverein.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Verkehrsvereins bzw. des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Der Verkehrsverein ist verpflichtet, der Gemeinde Ebnat-Kappel jährlich den Voranschlag und die Rechnung zur Genehmigung einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahme und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen.

Verzugs- und Vergütungszins

Artikel 13

Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen¹.

¹ RRB über die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuerbeiträge, sGS 811.14.

² sGS 951.1

³ sGS 811.1

Ermessens-
veranlagung

Artikel 14

Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessungsveranlagung nicht erfüllt.

Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der
subjektiven Steuerpflicht

Artikel 15

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.

Strafbestimmung

Artikel 16

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Rechtsschutz

Artikel 17

Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins kann innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965².

Subsidiäres Recht

Artikel 18

Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz³ subsidiär.

Mahngebühren

Artikel 19

Der Verkehrsverein ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Deren Höhe wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Ausführungs-
bestimmungen

Artikel 20

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 21

Dieses Reglement ersetzt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Ebnat-Kappel vom 27. Juni 1991.

Vollzugsbeginn

Artikel 22

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Ebnat-Kappel vom 10. September 1998

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 20 des Reglementes über die Kurtaxen vom 10. September 1998 folgende Ausführungsbestimmungen:

I. KURTAXEN

Gästeverzeichnis

Artikel 1

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Die Kopien der Meldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

Gästeinmeldung

Artikel 2

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Meldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, monatlich beim Verkehrsverein abzugeben.

Bei der Abreise vermerkt der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes auf der ihm verbliebenen Kopie des Meldescheines das Abreisedatum.

Die ausgefüllten Meldescheine bzw. die dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Meldung der Logiernächte

Artikel 3

Inhaber von Beherbergungsbetrieben melden dem Verkehrsverein bis zum fünften Tag des folgenden Monats die Logiernächte des Vormonats.

Die Zahl der Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzuliefern.

Meldepflicht

Artikel 4

Die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobilität bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes nach Art. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

Abrechnung der Einzelkurtaxe	Artikel 5 Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobilen haben bis spätestens am 10. Tag eines jeden Monats, die von den Gästen eingezogenen Kurtaxen des Vormonats dem Verkehrsverein abzuliefern. Anstelle der Vermieter können auch ihre Gäste die Kurtaxe mit dem Verkehrsverein abrechnen.
Pauschalkurtaxe	Artikel 6 Die Pauschalkurtaxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr des Verkehrsvereins. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.
a) Steuer-/Bemessungsperiode	
b) Abrechnung	Artikel 7 Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 6 des Reglementes erhalten vom Verkehrsverein im März ein Formular für die Berechnung der Pauschalkurtaxe. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben beim Verkehrsverein ein solches zu verlangen. Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen und dem Verkehrsverein bis 1. Mai einzureichen.
c) Fälligkeit, Zahlungsfrist	Artikel 8 Die Pauschalkurtaxe wird gegenüber den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile in der Regel im Mai/Juni verfügt. Die Pauschalkurtaxe wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.
Bezug der Formulare	Artikel 9 Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind beim Verkehrsverein zu beziehen.
Befreiung von der Kurtaxenpflicht	Artikel 10 Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht nach Art. 4 des Reglementes sind schriftlich beim Verkehrsverein einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeinderat weiter. Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

II. GEMEINSAME BESTIMMUNG

Mahngebühr

Artikel 11

Die Mahngebühr beträgt Fr. 5.-- für die 1. und Fr. 10.-- für die folgenden Mahnungen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vollzugsbeginn

Artikel 12

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Reglement über die Kurtaxen in Vollzug.

Tarif zum Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Ebnet-Kappel

1. In Anwendung von Art. 7 des Reglements über die Kurtaxen werden folgende Kurtaxen erhoben:

pro Gast und Logiernacht:	Gäste ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
a) in Hotels, Gasthäusern und übrigen Beherbergungsbetrieben	1.30
b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Einzelzimmern	0.90
c) in Ferienheimen, Berg-, Ski- und Clubhäusern	0.90
d) in Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen	0.90
e) Unterkünfte Ferien auf dem Bauernhof und ähnliche	0.90

2. In Anwendung von Art. 7 des Reglements über die Kurtaxen betragen die Pauschaltaxen im Jahr:

a) in Ferienhäusern- und Wohnungen und Einzelzimmern pro Bett	24.00 mindestens Fr. 96.00
b) in Ferienheimen, Berg-, Ski- und Clubhäusern	650.00
c) in Clubhäusern (<i>nur Vereinsinterne Nutzung</i>)	300.00

3. Mahngebühren

Für eine 1. Mahnung kann eine Gebühr von Fr. 5.00 und für jede folgende Mahnung Fr. 10.00 nebst den effektiven Portokosten erhoben werden.